

Inhalt:

<i>Verordnung über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. November 1940 festgesetzten tierärztlichen Gebühren vom 21. Dezember 1953</i>	S. 207
<i>Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO-BEG) vom 28. Dezember 1953</i>	S. 207
<i>Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (GVBl. S. 134) vom 17. Dezember 1953</i>	S. 209

Verordnung

über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. 11. 1940 festgesetzten tierärztlichen Gebühren

Vom 21. Dezember 1953

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 347) in der Fassung der Verordnungen zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. 3. und 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 484 und 1545) wird mit Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — und nach Anhörung der Bayer. Landestierärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verordnet:

§ 1

Den in Bayern tätigen Tierärzten stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen, falls eine Vereinbarung nicht vorliegt, Gebühren nach der Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. 11. 1940 (RMBl. S. 507) in der Fassung der Bekanntmachung des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 12. 12. 1940 (RMBl. S. 523) und in der Fassung dieser Verordnung zu.

§ 2

Die in Teil B — Besonderer Teil — der in § 1 bezeichneten Gebührenordnung für Tierärzte festgesetzten Mindestsätze der Gebühren werden um 50 v. H. erhöht mit der Maßgabe, daß die bisherigen Höchstsätze der Gebühren nicht überschritten werden dürfen.

§ 3

Soweit Gebühren bisher in Anlehnung an die Mindestsätze der Gebührenordnung für Tierärzte vereinbart oder die Vergütungen in sonstiger Weise durch vertragliche Vereinbarung geregelt sind, bleiben diese vertraglichen Vereinbarungen durch die Vorschriften dieser Verordnung unberührt. Eine Erhöhung vertraglich vereinbarter Entgelte bedarf besonderer Vereinbarung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden

(Organisationsverordnung — OVO-BEG)

Vom 28. Dezember 1953

Auf Grund der §§ 88 Abs. 1 und 98 Abs. 1 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne von § 88 Abs. 2 BEG ist das Staatsministerium der Finanzen. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Entschädigungsbehörde.

§ 2

(1) Entschädigungsbehörde ist das Landesentschädigungsamt in München. Es steht unter der Leitung eines Präsidenten, der von einem Vizepräsidenten vertreten wird. Die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt durch die Staatsregierung.

(2) Das Landesentschädigungsamt ist auch oberste Entschädigungsbehörde im Sinne von § 90 BEG.

§ 3

Dem Landesentschädigungsamt obliegt die Durchführung des BEG, des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 27. November 1950 (GVBl. S. 245), des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 118), des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124), des Gesetzes über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte vom 19. November 1952 (GVBl. S. 301) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 8. August 1950 (GVBl. S. 117) sowie der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 243).

§ 4

Das Landgericht München I (Entschädigungskammer) wird als für sämtliche Landgerichtsbezirke des Freistaates Bayern zuständig bestimmt.

§ 5

(1) Der Freistaat Bayern wird im Entschädigungsverfahren vertreten

- a) vor dem Landgericht (Entschädigungskammer) und vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) von der Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München,
- b) vor dem Bundesgerichtshof vom Staatsministerium der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einzelfall die Vertretung an sich ziehen oder an die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München, abgeben.

§ 6

(1) Der Anspruch auf Entschädigung gem. § 91 BEG ist beim Landesentschädigungsamt anzumelden. Dies gilt auch, wenn das Landesentschädigungsamt gemäß § 82 Abs. 2 BEG über die Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs nach dem BEG zu entscheiden hat.

(2) Die Anmeldung soll in einfacher Ausfertigung unter Verwendung eines amtlichen Formblattes erfolgen. Macht der Antragsteller neben eigenen Ansprüchen auch Ansprüche als Hinterbliebener, Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger eines Verfolgten geltend, so soll er diese Ansprüche mit einem gesonderten Formblatt anmelden.

(3) Urkunden, die zum Nachweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

(4) Das Landesentschädigungsamt bestätigt den Eingang des Antrages schriftlich mit Angabe des Tages des Eingangs und des Aktenzeichens.

(5) Eine Anmeldung soll auch in den Fällen erfolgen, in denen der Berechtigte seinen Anspruch auf Entschädigung nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht fristgerecht oder nicht unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes angemeldet hat.

§ 7

(1) Mit Zustimmung des Antragstellers kann ein Antrag zuständigkeithalber an die zur Übernahme bereite Entschädigungsbehörde eines anderen Landes abgegeben werden.

(2) Bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und einem anderen Land Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, so übernimmt die Bearbeitung des Antrags der Freistaat Bayern, wenn er in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der Obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird.

§ 8

Das Landesentschädigungsamt ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 9

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesentschädigungsamt alle Anhaltspunkte zur Ermittlung des Sachverhaltes anzugeben, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen oder zu benennen, Angaben über bereits gestellte Entschädigungsanträge und erhaltene Entschädigungsleistungen zu machen sowie nachträgliche Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Erhebt der Antragsteller Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit, so hat er sich auf Verlangen des Landesentschädigungsamtes einer Untersuchung oder klinischen Beobachtung durch einen vom Landesentschädigungsamt bestimmten Arzt zu unterziehen.

(3) Erhebt der Antragsteller Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen oder wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen, so hat er anzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er in der gleichen Sache einen Rückerstattungsanspruch auf Grund der Rückerstattungs-gesetze geltend gemacht hat.

(4) Lehnt der Antragsteller ohne triftigen Grund die Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren im Sinne der Absätze 1 bis 3 ab oder kommt er einer diesbezüglichen Aufforderung des Landesentschädigungsamtes innerhalb einer Frist von mindestens 3 Monaten nicht nach, so kann ihm das Landesentschädigungsamt einen Ablehnungsbescheid erteilen.

§ 10

(1) Der Antrag auf Gewährung von Darlehen gem. §§ 28, 29 und 53 BEG ist über ein örtliches Kreditinstitut (Hausbank) beim Landesentschädigungsamt einzureichen. Das Landesentschädigungsamt entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und schließt mit dem Berechtigten einen schriftlichen Darlehensvertrag ab.

(2) Die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zahlt das Darlehen über die Hausbank als treuhänderisches Durchleitungsdarlehen unter Beachtung der Zweckgebundenheit der Mittel an den Berechtigten aus.

(3) Die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung verwaltet und überwacht das Darlehen und rechnet die Tilgungsraten und Zinsbeträge halbjährlich mit der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung ab.

§ 11

(1) Bei Ansprüchen nach §§ 38 bis 50 BEG sind die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Mitwirkung bei der Feststellung des Schadens verpflichtet, die allgemein für die Festsetzung von Versorgungsbezügen zuständig wären, wenn kein Wiedergutmachungsanspruch bestünde.

(2) Über einen Anspruch nach §§ 38 bis 50 BEG soll das Landesentschädigungsamt in der Regel erst entscheiden, wenn über den Anspruch nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes entschieden ist.

§ 12

(1) Das Landesentschädigungsamt kann Vorschüsse gewähren, wenn ein Entschädigungsanspruch wegen eines bestimmten Schadens glaubhaft gemacht und die Gewährung eines Vorschusses zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist. Der Vorschuss kann in einer einmaligen Leistung oder in einer befristeten laufenden Beihilfe bestehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses wird durch diese Verordnung nicht begründet.

(3) Soweit der Vorschuss nicht auf den bevorschussten Anspruch angerechnet werden kann, ist er auf andere Ansprüche anzurechnen oder zurückzufordern.

(4) Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorschüssen erfolgt durch schriftlichen Bescheid. §§ 94, 99 und 100 BEG finden keine Anwendung.

§ 13

Für das Verfahren über die Bewilligung von Leistungen aus dem Härtefonds gilt § 12 entsprechend.

§ 14

(1) Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind vom Landesentschädigungsamt zu berichtigen. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen des Bescheids zu vermerken. Der Berichtigungsbescheid ist zuzustellen. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, den Bescheid dem Landesentschädigungsamt zur Ersichtlichmachung der Berichtigung vorzulegen.

(2) Gegen den Berichtigungsbescheid kann der Antragsteller innerhalb der in § 99 BEG festgesetzten Frist Klage bei der Entschädigungskammer erheben.

§ 15

Diese Verordnung gilt auch für den bayerischen Kreis Lindau, sobald sie dort vom Kreispräsidenten in Kraft gesetzt worden ist.

§ 16

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung — ZVVO —) vom 14. April 1950 (GVBl. S. 73);
2. die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Oktober 1952 (GVBl. S. 294);
3. die Zweite Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949 (GVBl. S. 276) mit Ausnahme des § 4;
4. die Erste Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 28. November 1949 (GVBl. S. 287), die Zweite Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Wiedergutmachung von Schaden an Leben, Körper und Gesundheit) vom 17. Mai 1950 (GVBl. S. 83) und die Dritte Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (3. DV-EG) vom 23. August 1952 (GVBl. S. 251), soweit diese Verordnungen nicht bereits durch das BEG aufgehoben worden sind.

(3) Die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 30. Juni 1951 (GVBl. S. 276) bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß die offiziell-anwaltliche Vertretung durch den Geschäftsstellenleiter des Beirats auf das Verfahren vor der Entschädigungskammer beschränkt wird. Vor dem 1. Oktober 1953 übernommene Vertretungen bleiben hiervon unberührt, soweit nicht § 78 ZPO entgegensteht.

(4) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Erlassen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren

in Entschädigungssachen verwiesen ist, treten an deren Stelle die Vorschriften des BEG und dieser Verordnung.

München, den 28. Dezember 1953.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Änderung der Bekanntmachung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (GVBl. S. 134)

Vom 17. Dezember 1953

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (GVBl. S. 134) wird Nachstehendes bestimmt:

Ziffer III Abs. 3 der Bekanntmachung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (GVBl. S. 134) erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste unterbleibt; gemäß § 1033 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind somit für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter die für den Betriebssitz geltenden Festsetzungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft maßgebend.

Für

1. Haumeister,

2. Vorarbeiter,

3. Waldfacharbeiter,

4. Waldarbeiter mit über 200 Tariftagen jährlich wird jedoch bestimmt (§ 940 Abs. 1 RVO), daß nicht der durchschnittliche, sondern der jeweils tatsächlich bezogene Jahresarbeitsverdienst (§§ 563, 565, 566 RVO) der Berechnung der Rente zugrunde zu legen ist.

Die Feststellung, ob ein Unfallverletzter zu einer dieser Gruppen gehört, trifft, unbeschadet der Nachprüfung durch die Ausführungsbehörde und die Rechtsmittelinstanzen, das zuständige Forstamt durch Vermerk auf der Unfallanzeige.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1953.

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Dr. Oechsle, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I.A. Platz, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Zietsch, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

— Ministerialforstabteilung —

Weiß